

# Wahlordnung des Ball-Spiel-Clubs 1899 e.V. Offenbach

Gemäß § 10 Ziffer 3 der Satzung gibt sich der Ball-Spiel-Club 1899 e.V. Offenbach folgende Wahlordnung:

## § 1 Anwendbarkeit der Wahlordnung

Die Wahlordnung findet Anwendung bei

- a) Entlastung der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Abteilungsvorstände,
- b) der Wahl von Vereinsvorstand, Beirat, Ehrenrat und Abteilungsvorstand.

## § 2 Wahl und Aufgaben des Versammlungsleiters

1. Nach der Eröffnung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter wählt die Mitgliederversammlung unter dessen Leitung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter; soweit Wahlen anstehen, fungiert dieser auch als Wahlleiter.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Insbesondere kann er, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist, das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Rednerbeiträge sind während des Wahlvorgangs nicht zuzulassen.
3. Der Versammlungsleiter kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Helfer heranziehen, die auf Vorschlag des Versammlungsleiters von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Helfer haben die Aufgabe, die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Stimmenausschüttung dem Versammlungsleiter mitzuteilen.
4. Der Wahlleiter und seine Helfer sind für Organe des Vereines nicht wählbar.

## § 3 Entlastungen

1. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind einzeln zu entlasten. Die Entlastung bezieht sich auf das Kalenderjahr als jeweiliges Geschäftsjahr.
2. Eine Gesamtentlastung der Mitglieder des Vereinsvorstandes ist möglich, wenn dies
  - a) von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt wird und
  - b) die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Gesamtentlastung mit einfacher Mehrheit beschließen.

## § 4 Wahlen

1. Die Wahlreihenfolge bestimmt sich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung/Abteilungsversammlung nach der Satzung und bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung/Abteilungsversammlung nach der Tagesordnung.
2. Die Wahl ist offen. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Ein vorgeschlagener Kandidat ist vor dem Wahlgang zu befragen, ob er bereit ist, sich zur Wahl zu stellen. Ist für ein Amt nur ein Anwärter vorhanden, kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden. Sind mindestens zwei Anwärter vorhanden, so muss die Wahl schriftlich erfolgen.
3. Nach der Wahl ist der Kandidat zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Bejaht er dies, so ist er gewählt.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der seine Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.



## **§ 5 Einzelwahl**

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

## **§ 6 Listenwahl**

1. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
2. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
3. Stellen sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl, als Mitglieder des Vereinsvorstand/Beirates/Ehrenrates/Abteilungsvorstandes zu wählen sind, so kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden, wenn dies zuvor von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

## **§ 7 Entsprechende Anwendung der Wahlordnung**

Diese Wahlordnung gilt für alle übrigen Wahlen und Versammlungen innerhalb des Vereines entsprechend.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2013 beschlossen und tritt am 25. Februar 2013 in Kraft und löst die bestehende Wahlordnung ab.

Offenbach am Main, 25. Februar 2013

